

Verhältnismäßigkeitsprüfung für neue nationale Berufsreglementierungen

Die Berufsfreiheit und das Recht, einen reglementierten Beruf auszuüben gehört zu den Grundrechten der Europäischen Union. Berufe sind entweder auf Unionsebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten reglementiert. Dabei müssen die EU-Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Diskriminierungsverbots gewahrt werden. Das Parlament und der Rat haben im Rahmen der Trilogverhandlungen eine Einigung über den Vorschlag der Kommission in Bezug auf eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen erzielt. Über die im März 2018 erzielte Einigung soll bei der Plenartagung im Juni in erster Lesung abgestimmt werden.

Hintergrund

Eine Reihe von Berufen wie Arzt, Krankenpfleger oder Architekt sind auf EU-Ebene reglementiert. In Fällen, in denen die Berufsreglementierung nicht harmonisiert ist, sind weiterhin die Mitgliedstaaten zuständig. Sie können über eigene Bestimmungen beschließen, sofern die [Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und des Diskriminierungsverbots](#) gewahrt werden. Derzeit ist in der Richtlinie [2005/36/EG](#), zuletzt geändert mit der Richtlinie [2013/55/EU](#), festgelegt, dass die Mitgliedstaaten die Verhältnismäßigkeit der eigenen Anforderungen, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, prüfen und der Kommission die Ergebnisse der Bewertung vorlegen. Aus Umfragen und öffentlichen Anhörungen ging jedoch hervor, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht einheitlich angewendet wird und es an Transparenz fehlt.

Der Vorschlag der Kommission

Am 10. Januar nahm die Kommission einen [Vorschlag](#) für eine Richtlinie über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen an. Mit der vorgeschlagenen Richtlinie soll ein Rechtsrahmen für die Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen vor der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt werden, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird. Die wichtigsten Ziele bestehen darin, die Freizügigkeit von Arbeitnehmern in der gesamten EU zu erleichtern und zu verhindern, dass ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Regelungen bestehen, die den Zugang zu Berufen einschränken.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Am 8. Dezember 2017 nahm der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des Europäischen Parlaments seinen [Bericht](#) über den Vorschlag an. Darin sind einige Änderungen enthalten, und zwar der spezielle Status von Gesundheitsdienstleistungen, der ausdrückliche Umgang mit Überregulierung (unnötige Anforderungen auf nationaler Ebene), die Abschaffung der Pflicht, eine unabhängige Kontrollstelle beizuziehen, wobei die Gründe für die Einführung neuer Anforderungen erläutert werden müssen, die dienlich sein könnten, um bestimmte Ziele von allgemeinem Interesse zu erreichen, die Maßgabe, alle beteiligten Akteure gleichermaßen zu informieren und außerdem die Möglichkeit einzuführen, breitere öffentliche Konsultationen durchzuführen. Der [Rat](#) beabsichtigte, die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten bei der Berufsreglementierung und der Einschränkung der Verpflichtungen im Hinblick auf die Transparenz des nationalen Reglementierungsprozesses auszuweiten. Am 20. März 2018 wurde im Rahmen einer Trilogsitzung eine Einigung über einen Kompromisstext erzielt. Dieser Text wurde am 11. April im Rat gebilligt und in der Sitzung des IMCO-Ausschusses vom 24. April angenommen; nun muss bei der Plenartagung im Juni in erster Lesung über ihn abgestimmt werden.

Bericht für die erste Lesung: [2016/404\(COD\)](#). Federführender Ausschuss: IMCO; Berichtersteller: Andreas Schwab (EPP, Deutschland). Weitere Informationen finden Sie im [Briefing](#) des Wissenschaftlichen Dienstes aus der Reihe „Laufende Legislativverfahren der EU“.

